REMS-MURR-KREIS

Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 63 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Frau Bürgermeisterin Welte-Hauff
Gemeinde Aspach
Backnanger Straße 9
71546 Aspach

Amt für Umweltschutz
Fachbereich Recht,
Digitalisierung und Koordination

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Alexandra Aidoni
Telefon 0 7151 501-2157
Telefax 0 7151 501-2789
a.aidoni@rems-murr-kreis.de

Zimmer 433

Unser Zeichen
Bitte bei Antworten immer angeben
6301001 aa

22. August 2025

Ihre Nachricht vom/Zeichen
Ihre Nachricht/Zeichen

Öffnungszeiten
Amt für Umweltschutz
Mo. – Mi. 06:30 – 12:00
Do. 06:30 – 18:00
Fr. 06:30 – 16:00

Stellungnahme zum verweigerten Einvernehmen der Gemeinde Aspach zum Windkraftverfahren Aspach-Oppenweiler der Firma Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Welte-Hauff,

gerne möchten wir im Folgenden auf Ihre Stellungnahme zum oben genannten Windkraftvorhaben erwidern.

1. Grundwasser

Es ist zutreffend, dass die Bedeutung und der Erhalt von Grundwasservorkommen aufgrund der aktuellen Veränderung des Klimas erheblich zunehmen werden und dass nach Möglichkeit Eingriffe in Wasserschutzgebiete bzw. in Einzugsgebiete von Trinkwasserfassungen grundsätzlich vermieden werden sollten. Daher werden Eingriffe in Wasserschutzgebiete stets im Einzelfall abgewogen und nicht pauschal zugelassen.

Die Windenergieanlage (WEA) 2 soll im Einzugsgebiet von Glückwaldquelle und Rohrbrunnenquelle errichtet werden und läge damit in der fachtechnisch abgegrenzten Zone III des Wasserschutzgebiets ,,Saufangquelle, Glückwaldquelle, Rohrbrunnen, Wanzenhaubrunnen, Mönchsbrunnen, Haselbrunnen.

Die WEA 4 soll in der fachtechnisch abgegrenzten Zone III des Wasserschutzgebiets ,,Mönchsbrunnen I bis III“ errichtet werden. Da der Standort aber an die fachtechnisch abgegrenzte Zone II dieses Wasserschutzgebiets angrenzt, werden wir als Orientierung die Handreichung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg für Standorte in der Zone II von Wasserschutzgebieten heranziehen. Auf Basis dieser Handreichung lassen sich die wichtigsten Schritte und erforderlichen Parameter für einen sicheren Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Bereichen ableiten.

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN: DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC: SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Bahnhof

REMS-MURR-KREIS.DE

EMAS
GEPRÜFTES UMWELTMANAGEMENT
Reg-Nr. D-175-00052

Die WEA 7 soll im Einzugsgebiet von Haselbrunnen I und II errichtet werden und läge damit in der fachtechnisch abgegrenzten Zone III.

Da sich die WEA 2, 4 und 7 in fachtechnisch abgegrenzten, aber nicht festgesetzten Wasserschutzgebieten befinden, sind für die Errichtung zwar formal keine wasserrechtlichen Befreiungen erforderlich. Die technischen Anforderungen an die entsprechenden Zonen müssen jedoch trotzdem bei der Planung dieser Anlagen zwingend eingehalten werden.

Es ist zutreffend, dass Schadstoffeintragungen in den Boden im Havariefall möglicherweise über die wie im bisherigen Hydrogeologischen Gutachten in dessen Anlage 4 dargestellten Transportpfade zu den betroffenen Trinkwasserfassungen transportiert werden könnten. Denn durch flächenhaften Eingriff in den Boden werden die Bodenfunktionen, insbesondere die Filter- und Pufferfunktion, beeinträchtigt. Um aber eventuelle Beeinträchtigungen auszuschließen, haben wir ein Sicherheitskonzept zum Schutze der Trinkwasserquellen während der Bauzeit unter Beachtung der im Merkblatt „Bauen in WSG Zone III“ genannten Punkte gefordert. Außerdem werden wir Nebenbestimmungen zur Vermeidung- bzw. Minimierung der möglichen Grundwasserbeeinträchtigungen während und nach der Bauzeit festlegen.

Die Aussagen über die Gründung reichen von einer Flachgründung mit einer Einbindetiefe von ca. 30 cm (Hydrogeologisches Gutachten vom 18.09.2023) bis zu einer Tiefgründung über Bohrpfähle (Baugrundgutachten vom 10.05.2023).

Vor Erteilung einer Genehmigung muss daher eine endgültige, eindeutige und verbindliche Festlegung des Vorhabenträgers zu der Gründung aller geplanten WEA vorliegen. Eine Genehmigung wird ohne eine verbindliche Aussage und aufgrund derer der Möglichkeit einer vollumfassenden Bewertung durch die Fachtechnik, nicht erteilt werden.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Heilquellenschutzgebiets für die St.-Brunhildquelle, Marcoquelle, Kneippquelle, Parkbrunnenquelle. Der in Ihrer Stellungnahme beschriebene nachteilige Einfluss auf die Warthofquelle ist nicht zutreffend, da keine WEA im Einzugsgebiet dieser Quelle geplant sind.

2. Boden

Dem Bodenschutzkonzept des Antragsstellers vom 14.09.2023 wird grundsätzlich gefolgt. Unter Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und des Ausgleichs des Kompensationsbedarfs von 1.013.044 Ökopunkten stellt sich der Eingriff in das Schutzgut Boden nach § 15 Abs. 2 BNatSchG als kompensierbar dar.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird allerdings nur der Anlagenstandort betrachtet. Eingriffe aufgrund etwaiger Kabeltrassen bzw. insgesamt die Zuwegung betreffend werden im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens nach §§ 9 bis 11 LWaldG abgehandelt. Dieses Verfahren ist ein vom immissionsschutzrechtlichen Verfahren getrenntes Verfahren, welches nicht nach § 13 BImSchG konzentriert wird.

3.Naturschutz

a) Artenschutz

aa) Haselmaus

Haselmäuse wurden vereinzelt am geplanten Anlagestandort WEA 8 nachgewiesen. Es wird aber davon ausgegangen, dass durch Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

bb) Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden sieben Amphibienarten sicher nachgewiesen. Von den sieben Amphibienarten sind die Gelbbauchunke (Bombina variegata), der Kammmolch (Triturus cristatus) und der Springfrosch (Rana dalmatina) streng geschützt. Schwerpunkte der Amphibienvorkommen sind die beiden Weiher und Kleingewässerkomplexe in den ehemaligen Sandgruben. Der Gewässerkomplex befindet sich in einer Entfernung von 265 m zum nächstgelegen Standort WEA 4. Auf einem Stichweg im Bereich der WEA 8 wurden in einer wassergefüllten Fahrspur im Mai 2023 Gelbbauchunken beobachtet.

Es wird ebenfalls davon ausgegangen, dass durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

cc) Fledermäuse

Das Vorkommen zahlreicher Fledermausarten, darunter auch windkraftempfindlicher Arten, ist aus der Bestandserfassung bekannt und wurde in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen werden daher zur Abwendung von Zugriffsverboten nach §44 BNatSchG erforderlich. Insbesondere wird ein Gondelmonitoring mit Abschaltzeiten (Betriebszeitenregelung) entsprechend den Hinweisen der LUBW bezüglich des hohen Kollisionsrisikos für windkraftempfindliche Fledermausarten erforderlich.

Es wird davon ausgegangen, dass durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Aus Ihrer Stellungnahme ergeben sich keine weiteren naturschutzfachlichen Aspekte, die zu einer anderen Einschätzung bzw. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde führen würden.

dd) Vögel

Für die vom Vorhaben betroffenen, stark gefährdeten oder streng geschützten Vogelarten sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

Die Bewertung der im Projektgebiet vorkommenden windkraftsensiblen Vogelarten erfolgte nach den Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der

Genehmigung von Windkraftanlagen (LUBW 2021). Abweichungen von diesen Vorgaben konnten diesbezüglich im Gutachten nicht festgestellt werden.

Für den Schwarzstorch ist laut LUBW 2021 der empfohlene Mindestabstand zur Ermittlung der Fortpflanzungsstätte mit 1000 m angegeben. Laut Gutachten konnte in diesem Bereich, trotz eines deutlich gesteigerten Untersuchungsumfangs, kein Brutstandort gefunden werden.

Unter Einhaltung der vorgezogenen Ausgleichs-und Optimierungsmaßnahmen, sowie der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können damit Tötungsverbote nach § 44 Absätze 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird auch vom Amt für Umweltschutz überwacht werden.

b) Naturpark

Der geplante Windpark liegt innerhalb des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald. Die Errichtung von Windenergieanlagen unterliegt im Naturpark grundsätzlich dem sogenannten Erlaubnisvorbehalt gemäß § 4 der Verordnung. Für den gegenständlichen Vorhabenstandort liegt derzeit (noch) kein regionalplanerisches Vorranggebiet bzw. eine Konzentrationszone gemäß Flächennutzungsplanung rechtskräftig vor, weswegen ein Antrag auf Befreiung von den Schutzvorschriften des Naturparks erforderlich ist. Ein solcher Antrag liegt vor.

Der Vorhabenbereich liegt gemäß des „qualifizierten Zwischenbeschlusses“ der Teilfortschreibung Regionalplan-Windenergie Verband Region Stuttgart – Stand: RV 30.09.2015, innerhalb des Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen „WN-07“. Die Naturparkverordnung sieht nach § 2 Abs. 4 Satz 4 Nr. 6 vor, dass Flächen, die im jeweiligen Regionalplan nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 Landesplanungsgesetz für die Windkraft festgelegt sind, zu den Erschließungszonen zählen.

Der Verordnungsgeber hat somit bereits einen Weg für die Zulassung von Windenergieanlagen im Naturpark "Schwäbisch-Fränkischer Wald" vorgegeben. Das Verfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplans-Windenergie wird voraussichtlich im Dezember 2025 abgeschlossen.

Somit stellt das projektbezogene Zielabweichungsverfahren einen Vorgriff auf die Teilfortschreibung dar und kann entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 4 Nr. 6 Naturparkverordnung als eine Fläche nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 Landesplanungsgesetz für die Windkraft gewertet werden.

Eine Befreiung erscheint daher gerechtfertigt und notwendig, um wie gefordert die Energiewende voranzubringen.

Die Befreiung wird in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert.

Von den Vorschriften der Naturparkverordnung kann nach § 54 NatSchG, durch die untere Naturschutzbehörde, eine Befreiung erteilt werden.

c) Biotope und Waldschutzgebiete

An mehreren Stellen der Planung tangiert der 75 m-Puffer der Eingriffsflächen (WEA 04, 05, 07) das Waldschutzgebiet Nr. 200379 „Sandbruch Hohe Straße“.

Der Standort WEA 3 liegt in einer Entfernung von ca. 60 m zum gesetzlich geschützten Biotop Nr. 269221193015 „Klingen W und O Warthof“. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind hier unter anderem Quellbereiche und natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation geschützt. Dem hydrologischen Gutachten wird aufgrund einer Nachprüfung durch die Errichtung von drei zusätzlichen Grundwassermessstellen gefolgt, so dass eine Betroffenheit von Quellen nicht gegeben ist. Weitere naturschutzrechtliche Schutzausweisungen wie beispielsweise Naturschutzgebiete, geschützte Offenlandbiotope, Mähwiesen oder Kernflächen des Biotopverbunds sind nicht betroffen.

d) Schutzgebiete / Auflagen

Über eine ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass insbesondere nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 30 a LWaldG geschützter Biotopschutzwald und nach § 28 BNatSchG geschützte Naturdenkmäler sowie nach § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG geschützte Flächen des Biotopverbunds nicht beeinträchtigt werden. Eine derartige Auflage wird, bei Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit aufgenommen und überwacht werden.

4. Erschließung

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB muss eine gesicherte Erschließung gegeben sein. Anders als im beplanten Innenbereich sind an die Erschließung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB geringe Anforderungen zu stellen. Ein geschotteter Weg oder Feldweg lässt das Bundesverwaltungsgericht als Erschließung ausreichen (BVerwG NVwZ 1986, 38). Das Projektgebiet wird von einer öffentlichen Straße erschlossen, die eine dauerhafte Zugänglichkeit während der Betriebsphase gewährleistet. Die vorliegende Streckenstudie sieht eine Zufahrt über die A81 und die B328 sowie durch Kleinaspach vor. Die weitere Erschließung von Westen über die Ortschaft Völkleshofen ist auf dem zugesandten Übersichtsplan zu erkennen. Alle erforderlichen Straßen und Waldwege innerhalb des Vorranggebietes liegen auf Flurstücken von ForstBW. Mit ForstBW wurde für sämtliche Flurstücke ein rechtsgültiger Gestattungsvertrag geschlossen. Dieser liegt der unteren Immissionsschutzbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde vor. Die Erschließung der Windenergieanlagen ist daher vollumfänglich sichergestellt. Klarstellend wird dabei nochmals darauf hingewiesen, dass das immissionsschutzrechtliche Verfahren nur den Anlagenstandort zu betrachten hat.

5. Brandschutz

Die brandschutzfachlichen Themen wurden vom zuständigen Baurechtsamt der Stadt Backnang geprüft. Dieses hat die vorgelegten Unterlagen für ausreichend erachtet und hat daher in seiner Stellungnahme vom 22.07.2025 keine Bedenken geäußert. Die Löscheinrichtungen an den Anlagen selbst und die auszuarbeitenden Einsatzpläne der Feuerwehr werden als ausreichend betrachtet, um im Brandfall ein Übergreifen des Feuers auf den Wald zu verhindern.

6. Landschaftsschutz

Das Vorhaben beeinträchtigt das Landschaftsbild erheblich. Eingriffe in die Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG nur zulässig wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet wird. Dies ist anlagenbedingt nicht möglich. Nach § 15 Abs. 5 darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Eine entsprechende Abwägung ist somit durchzuführen.

Im Rahmen dieser Abwägung muss berücksichtigt werden, dass die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht vermieden und in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden kann. Im Rahmen der Eingriffsregelung ist eine Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Belangen, die für das Vorhaben sprechen, erforderlich.

Gemäß den Ausführungen im Windenergieerlass hat die Zulassungsbehörde die im Einzelfall betroffenen Belange zu ermitteln, sachgerecht zu gewichten und eine dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Entscheidung über die Bevorzugung eines Belangs und damit einhergehend die Zurückstellung anderer Belange zu treffen (BVerwG, Urteil vom 27.09.1990 – 4 C 4474487). Bei den naturschutzfachlichen Belangen ist nicht allgemein auf das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft abzustellen, sondern allein auf das verbleibende Kompensationsdefizit (BVerwG, Urteil vom 17.07.2007 – 9 C 1 /06).

Die naturschutzrechtliche Gesamtbetrachtung führt zum Ergebnis, dass das Vorhaben „Windpark Aspach-Oppenweiler“ als Fremdkörper in Erscheinung tritt und einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild hat (VGH Mannheim, Urteil vom 19.04.2000 – 8 S 318/99; OVG Lüneburg, Urteil vom 16.12.2009, 4 LC 730/07). Die Errichtung des Windparks mit 8 Windenergieanlagen führt auf Grund deren Größe, Gestalt, Rotorbewegung, zeitweisen Beleuchtung und der Wirkungen im Nah- und Fernbereich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Gleichzeitig trägt das Vorhaben zur Erzeugung von nachhaltigem und treibhausneutralem Strom bei, dessen Gewinnung dem Klima- und Umweltschutz dient und nach § 2 Erneuerbare - Energien - Gesetz (EEG 2023) im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Nach Vorlage und Prüfung der vollständigen Unterlagen fällt die Abwägung zu Gunsten des Vorhabens aus. Der Verursacher hat gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 6 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergieanlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen, Ersatz in Geld zu leisten.

7. Ökologischer Ausgleich

Die untere Naturschutzbehörde kann eine Zustimmung der Ausgleichsbilanzierung in Aussicht stellen, wenn die von ihr geforderten Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der höheren Forstverwaltung erfolgen, die Maßnahmen nach der Ökokontoverordnung ökokontofähig sind und sowohl die tatsächliche als auch rechtliche Verfügbarkeit der Flächen vorliegt.

Die Stromtrasse verläuft überwiegend außerhalb des Plangebiets und ist in einer separaten forstrechtlichen Genehmigung zu erteilen.

Der Nachweis der Sicherung von Flächen für einen notwendigen Flächenausgleich, resultierend aus der Eingriffsbilanzierung oder einer artenschutzrechtlichen Maßnahme, muss vor Baubeginn gegenüber der unteren Immissionsschutzbehörde nachgewiesen werden. Der Nachweis stellt eine Baufreigabevoraussetzung, jedoch keine Genehmigungsvoraussetzung dar, so dass die Vorlage der Nachweise vor Baubeginn genügt. Die Einhaltung dieser Baufreigabevoraussetzung wird durch die untere Immissionsschutzbehörde überwacht.

8. Immissionen

a) Schall

Wie im Schallgutachten vom 09.01.2025 beschrieben, werden die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionswerte für Lärm tagsüber eingehalten. Nachts werden die Werte teilweise überschritten, sodass eine Leistungsdrosselung der Windenergieanlagen vorgesehen ist, was zu einer Reduzierung der Schallemissionen führt. Somit werden laut Prognose die vorgegebenen Immissionswerte an den betroffenen Immissionsorten eingehalten.

Der von Ihnen erwähnte Schonwald ist gemäß der DIN 4109 kein schutzbedürftiger Raum, weshalb er nicht als Immissionsort zu betrachten ist und Überschreitungen der Immissionswerte irrelevant sind.

b) Schatten

Es trifft zu, dass die gesetzlich vorgegebenen Richtwerte für den Schattenwurf eingehalten werden. Da der Schonwald nicht als Immissionsort gilt, müssen etwaige Beeinträchtigungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht betrachtet werden.

c) Eisfall

Die Anlagen werden mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet. Bei detektierter Eisbildung werden die Anlagen automatisch abgeschaltet und Eiswurf wird somit verhindert. Durch Warnhinweisschilder in direkter Umgebung der Anlagen wird vor dem Betreten des Gefahrenbereichs gewarnt. Somit ist nicht von einer Gefährdung des Menschen durch Eisfall auszugehen.

d) Infraschall

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hat auf ihrer Internetseite (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/infraschall) alle Informationen hierzu zusammengestellt. Dort ist unter anderem Folgendes zu lesen:

,,Untersuchungen haben ergeben, dass die Infraschallanteile in der Umgebung von Windkraftanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. In 150 m Entfernung wurden Werte weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle gemessen […]. Dabei herrschten hohe Windgeschwindigkeiten, durch die auch natürlicher Infraschall erzeugt wird. In 700 m Abstand erhöht sich der Infraschallpegel beim Einschalten nicht

mehr nennenswert oder nur geringfügig. Innerhalb eines Bürogebäudes liegt der Infraschall nach Messungen der LUBW bei Wind von rund 6 m/s auf ähnlichem Niveau […]. Viele Alltagsgeräusche enthalten deutlich mehr Infraschall […]. Bei Tempo 130 wird der Infraschall [im Inneren eines Pkw] sogar hörbar. Mit geöffneten Seitenfenstern empfindet man das Geräusch als unangenehm. Seine Schallintensität ist dann etwa 70 Dezibel – also über 10 000 000 -fach – stärker als in der Umgebung einer Windenergieanlage bei kräftigem wind."

e) Nachtkennzeichnung

Durch die Nachtkennzeichnung kommt es nicht zu einer Blendung oder Aufhellung, so dass die Grenzwerte zur Erheblichkeit nicht tangiert werden. Zusätzlich muss die Tag- und Nachtkennzeichnung den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Lufthindernissen vom 15.12.2023 entsprechen.

9. Drehfunkfeuer Luburg

Laut Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart (Referat 46.2 – Luftverkehr, Flugplätze und Flugbetrieb) vom 12.02.2025 ist festzustellen, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung des Windparks keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)" angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

10. Absicherung des Rückbaus

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB hat die Immissionsschutzbehörde aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG eine Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen, welche die Umsetzung der Rückbauverpflichtung sicherstellt. Die Rückbauverpflichtung stellt eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erteilung der Genehmigung dar. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird, sofern auch alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gegeben sind, erst erteilt, wenn die Rückbauverpflichtung vorliegt und deren Sicherstellung gewährleistet ist. Die Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird mittels einer Baulast oder in noch zu bestimmender anderer Weise mittels einer Nebenbestimmung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingebunden werden. Ohne die Verpflichtungserklärung zum Rückbau und zur Beseitigung der Bodenversiegelungen, sowie die Erbringung eines Sicherungsnachweises der Rückbaukosten, wird keine Genehmigung erteilt werden.

13. Fazit

Aus unserer Sicht ist das kommunale Einvernehmen zu erteilen und eine Versagung wäre rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Aidoni

Alexandra Aidoni
Stellvertretende Amtsleiterin